

Gemeinde Petersdorf

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Landkreis Aichach-Friedberg



Bekanntmachung

Über den Verkauf gemeindlicher Baugrundstücke

In der Gemeinde Petersdorf, Ortsteil Alsmoos können gemeindliche Baugrundstücke erworben werden:

Petersdorf-Alsmoos, Nähe Aichacher Straße

(In Rot derzeit noch nicht verkaufte Bauplätze)



Stand: 08.07.2026

Amtliche Größe: siehe beigefügter Parzellierungsplan

Kaufpreis: gestaffelt, siehe beigefügter Parzellierungsplan

Bebaubarkeit:

WA 1: Einzelhäuser und Doppelhäuser

WA 2: Einzelhäuser, gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15
„AlterSportplatz,einsehbar auf der gemeindlichen homepage

Erschließung:

Voll erschlossenes Baugrundstück (Wasser, Kanal, Straße).

Herstellungsbeiträge sind abgelöst bis zur zulässigen GRZ, GFZ des Bebauungsplans.

Anschlüsse für Strom, Gas, Telekom sind nicht beinhaltet.
Revisionsschächte und Regenspeicherschächte müssen vom Bauherrn hergestellt und bezahlt werden.

Wichtigste Auflagen für **WA 1: (Auszug, nicht abschließend):**

- **Bauzwang**: Baufertigstellung (Nutzungsaufnahme) **8 Jahre** nach Beurkundung
- **Veräußerungsverbot** bebaut oder unbebaut: **10 Jahre**. Ausnahme an alle Abkömmlinge
- **Selbstbezugsverpflichtung 10 Jahre**: Mind. eine Partei der Käufer. Bei zwei Wohneinheiten kann die kleinere vermietet werden
- **Rückkaufrecht** für die Gemeinde bei Nichterfüllung des Bauzwangs, oder Selbstbezugsverpflichtung oder vorzeitiger Veräußerung:
- **Rückkaufpreis**: Ist der geltende Bodenrichtwert des Gutachterausschusses, maximal der heutige Verkaufspreis
- **Kaufpreisaufzahlung** für bebaute und unbebaute Grundstücke, Wahlrecht nur durch die Gemeinde. Die Höhe richtet sich nach der Differenz des heutigen Verkaufspreises und dem späteren Bodenrichtwert, jedoch max. 40% über dem heutigen Verkaufspreis. Wertermittlung bei bebauten Grundstücken durch den Gutachterausschuss im Landratsamt, zu Lasten des heutigen Käufers
- Grundbuchmäßige Sicherung der Auflagen
- Ausübungsrecht der Gemeinde für den Rückkauf oder die Kaufpreisaufzahlung nach Bekanntwerden: 3 Jahre nach Bekanntwerden bei der Gemeinde

Wichtigste Auflagen für das **WA 2 (Auszug, nicht abschließend):**

- **Wohneinheiten**: Errichtung von mind. 5 Wohneinheiten
- **Bauzwang**: Baufertigstellung (Nutzungsaufnahme) **8 Jahre** nach Beurkundung
- **Veräußerungsverbot** unbebaut: **10 Jahre**. Nach Fertigstellungsanzeige beim Landratsamt dürfen die einzelnen Wohnungen verkauft werden
- **Rückkaufrecht für unbebautes Grundstück**: Für die Gemeinde bei Nichterfüllung des Bauzwangs, oder vorzeitiger Veräußerung:
- **Rückkaufpreis**: Ist der geltende Bodenrichtwert des Gutachterausschusses, maximal der heutige Verkaufspreis
- **Kaufpreisaufzahlung** für bebaute und unbebaute Grundstücke, Wahlrecht nur durch die Gemeinde. Die Höhe richtet sich nach der Differenz des heutigen Verkaufspreises und dem späteren Bodenrichtwert, jedoch max. 40% über dem heutigen Verkaufspreis. Wertermittlung bei bebauten Grundstücken durch den Gutachterausschuss im Landratsamt, zu Lasten des heutigen Käufers
- Grundbuchmäßige Sicherung der Auflagen
- Ausübungsrecht der Gemeinde für den Rückkauf oder die Kaufpreisaufzahlung nach Bekanntwerden: 3 Jahre nach Bekanntwerden bei der Gemeinde

Die dargestellten Auflagen stellen lediglich eine grobe Übersicht dar.

Der vollständige, künftige Text der Urkunde mit ggf. weiteren Auflagen kann hier nicht aufgeführt werden. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich eine Änderung/Erweiterung der Auflagen bis zur Beurkundung vor.

Dem/n Kaufwilligen bleibt es vorbehalten bis zum Tag der Beurkundung vom Kauf entschädigungslos zurückzutreten. Dasselbe Recht gilt auch für die Gemeinde!

Die Auflagen sind erforderlich, da die Gemeinde bebaubare Grundstücke einer schnellstmöglichen Bebauung zuführen will. Ein Vorhalten von Grundstücken zur Vermögensbildung und -sicherung ist ausdrücklich nicht gewollt und nicht Aufgabe einer gemeindlichen Bauleitplanung. Auf Grund der großen Nachfrage an bebaubaren Grundstücken sind die Fristen enger gewählt.

Für die Bewerber **des WA 1** gelten die von der Gemeinde mit Beschluss vom 09.09.2024 aufgestellten Kriterien, welche der Bekanntmachung angehängt sind.

Für die Bewerber **des WA 2** werden Bewerber bevorzugt, welche nachweislich eine Bebauung mit mindestens 5 Wohneinheiten belegen können. In der Notarurkunde wird diese Bebauung dann festgeschrieben.

Die Angebote, einschließlich des ausgefüllten Kriterienkatalogs müssen **30.11.2026** in einem verschlossenen Umschlag mit folgender Aufschrift

„Bauplatzbewerbung Baugebiet Alter Sportplatz in Petersdorf-Alsmoos“

im Rathaus Petersdorf, Aichacher Straße 1, vorliegen.

Die Antragsunterlagen, Datenschutzhinweise und eidesstattliche Versicherung können nur auf der homepage der Gemeinde Petersdorf heruntergeladen werden!

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz!

Aindling, den 10.07.2026

Bekanntmachungsvermerk:

Auf die homepage am: 14.07.2026

Beate Pußl

Bauamt VG Aindling

Abnahme bis:

01.12.2026